

Wesentliche Änderungen der Gasnetzzugangsverordnung sowie der Gasnetzentgeltverordnung und ihre Auswirkungen auf den Bereich Biogas

Katja Danzeisen, Volker Gass und Henning Prüß

1.	Notwendigkeit einer zukunftsfähigen Energieversorgung	343
2.	Wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen am Beispiel der Gasnetzzugangs- und der Gasnetzentgeltverordnung.....	345
2.1.	Aktuelle Novellierung der Gasnetzzugangs- und Gasnetzentgeltverordnung	345
2.2.	Realisierung des Netzanschlusses	346
2.2.1.	Realisierungsfahrplan	347
2.2.2.	Minderung der Kostentragung von Netzanschlusskosten für Biogasanlagen	349
2.3.	Verfügbarkeit des Netzanschlusses	350
2.4.	Zeitliche Begrenzung der vermiedenen Entgelte für Biogaseinspeisung gemäß § 20 a GasNEV	351
2.5.	Kompetenzen der Bundesnetzagentur	352
3.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	353

1. Notwendigkeit einer zukunftsfähigen Energieversorgung

Die Notwendigkeit, dem Klimawandel, seinen Ursachen und seinen Auswirkungen aktiv entgegen zu treten, ist heute nicht nur politisch erkannt und öffentlich akzeptiert, sondern bereits in die unternehmerische Strategiebildung eingeflossen.

So steht die HEAG Südhessische Energie AG (HSE) für eine nachhaltige und CO₂-neutrale Energieversorgung. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften verfolgt sie dieses Ziel auf drei Ebenen: Zum einen baut sie die regenerativen Energien aus und vermeidet so Treibhausgase. Durch energieeffiziente Technologien in der Erzeugung und im Verbrauch verringert sie den Ausstoß von CO₂. Unvermeidbare Emissionen kompensiert sie, indem sie Waldökosysteme aufforstet.

Bis 2015 wird die HSE über eine Milliarde Euro in regenerative Energien investieren. Das Ziel ist, zwanzig Prozent des verkauften Ökostroms aus eigenen regenerativen Anlagen zu erzeugen. Die HSE-Vertriebtochter Entega versorgt aktuell über 400.000 Ökostromkunden und ist bezogen auf die abgesetzte Strommenge der größte Ökostromanbieter in Deutschland.

Die Einsicht, dass notwendige Maßnahmen zum Klimaschutz hohe Kostenbelastungen für die Volkswirtschaft nach sich ziehen, ist weitgehend gereift. Diese Kosten liegen zwar deutlich unter den Folgekosten des Klimawandels, belasten Unternehmen und Kunden jedoch signifikant. Daher ist es geboten, Klimaschutzmaßnahmen mit bester Kosten-Nutzen-Relation ideologiefrei, technologieoffen und praktikabel umzusetzen und künftig stärker denn je auf die Klimaschutzmaßnahmen mit der besten Kosten-/Nutzen-Relation zurückzugreifen.

Der Biogasmarkt ist durch eine hohe Anlagen- bzw. Kapital- sowie eine hohe Materialintensität gekennzeichnet.¹ Daraus ergeben sich lange Amortisationsdauern und hohe Markteintrittsbarrieren. Um in einem solchen Markt erfolgreich zu sein, brauchen Investoren langfristige transparente und belastbare Rahmenbedingungen.

Solche Rahmenbedingungen bieten sich Investoren im Bereich Biogas derzeit jedoch nicht. Aktuell ist der Biogasmarkt vielmehr von einer ganzen Reihe von Unsicherheiten geprägt, die sich in entsprechender Investitionszurückhaltung bis hin zu marktbedrohlichen Entwicklungen ausdrücken. Wesentliche Unsicherheiten bestehen in Bezug auf:

- den Netzanschluss (Möglichkeit, Umsetzungsdauer, Kosten),
- die Realisierbarkeit der Finanzierung durch Finanzintermediäre (langfristige Verträge, verlässliche Rahmenbedingungen wie vermiedene Netznutzungsentgelte),
- die Bioerdgaseinspeisung und den -transport (GasNZV²: Bilanzkreisflexibilität, Marktgebiete, vermiedene Netznutzungsentgelte),
- die Verwertbarkeit des eingespeisten Bioerdgases (EEG³: Vergütung, Doppelvermarktungsverbot, Ausschließlichkeitsgebot; EEWärmeG⁴: Biogasanteil, Gebäudebestand; mögliches Biogaseinspeisegesetz: Abnahmegarantie) sowie
- die Wirtschaftlichkeit der Investition im Allgemeinen (Konkurrenzenergien, kurzfristige Gesetzesnovellen, Transparenz sowie Perspektive und Belastbarkeit der Rahmenbedingungen).

¹ Vgl. zu den Produktionsfaktoren: Nebel; T.; Prüß, H.: Anlagenwirtschaft. München, Wien: Oldenburg Verlag, 2006, S. 15

² Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I 2210), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I 1261)

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I 1170)

⁴ Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 07. August 2008 (BGBl. I 1658), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I 1804)

Um die Funktions- und Zukunftsfähigkeit des Biogasmarktes zu verbessern, hat die Politik in der Vergangenheit verschiedene Anläufe unternommen.⁵ Im Folgenden soll für den Bereich Biogas am Beispiel der aktuell novellierten Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)⁶ und Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) aufgezeigt werden, welche politisch gesetzten Veränderungen der Rahmenbedingungen eingetreten sind, wie diese auf den Biogasmarkt wirken und wie dies aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Perspektive zu bewerten ist.

Gegenstand und Ziel der Diskussion ist dabei die Frage nach der grundsätzlichen Zweckdienlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der bestehenden bzw. möglicher angepasster Regelungen. Eine Diskussion von Fördermechanismen und -sätzen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Betrachtungen – diese wird dem politischen Diskurs überlassen.

2. Wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen am Beispiel der Gasnetzzugangs- und der Gasnetzentgeltverordnung

2.1. Aktuelle Novellierung der Gasnetzzugangs- und Gasnetzentgeltverordnung

Am 9. September 2010 sind die Neufassungen der GasNZV und der GasNEV in Kraft getreten. Gegenüber dem Referentenentwurf vom 3. Februar 2010 sind in der Kabinettsfassung vom 19. Mai 2010⁷ erstmalig auch Änderungen an den Regelungen zur Biogaseinspeisung vorgenommen worden. Diese Änderungen wurden mit Beschluss des Bundesrates vom 9. Juli 2010⁸ weitestgehend übernommen und am 18. August 2010 durch die Bundesregierung verabschiedet.

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte neu geregelt:

- Netzanschlusskosten Biogas:

Der Netzbetreiber trägt 75 Prozent der Kosten für den Netzanschluss, der Anschlussnehmer zahlt die verbleibenden 25 Prozent, gedeckelt auf höchstens 250.000 Euro bei einem Netzanschluss samt Verbindungsleitung von bis zu einem Kilometer.

⁵ Beispiele: 1) EEG: Schaffung neuer Rahmenbedingungen; Biogas als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Bereich der Erneuerbarer Energien; durch Förderung rasante Zuwachsraten; Möglichkeit der räumlichen und zeitlichen Entkopplung der Strom- und Wärmeerzeugung; Positivliste als *Öffnung* für die Nicht-Nawaro-Substrate; Gasnetz sowohl mit Speicherfunktion als auch Kreditfunktion beim Gasabtausch; 2) EEWärmeG: Biogas als gasförmige Biomasse und/oder i.R.d. Ersatzmaßnahmen als Mittel zur Erfüllung der Nutzungspflicht; 3) Kraftstoffsektor: Förderprojekt i.H.v. 30 Millionen DM für den Einsatz von Einsatz von umweltschonenden Erd- und Biogasfahrzeugen, BMU, 1999; BioKraftQuG vom 26. Oktober 2006; Beimischung von Biokraftstoffen; Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen vom 22.10.2008; Anrechnung des Biomethans aus Biogas; steuerliche Vergünstigung; 4) allgemein: *Weiterentwicklung der Strategie zur Bioenergie*, BMU, April 2008; *Optimierungen für einen nachhaltigen Ausbau der Biogaserzeugung und -nutzung in Deutschland*, Verbundprojekt gefördert durch BMU; Mai 2008; *Energiekonzept 2050 – Meilensteine und Bewertungen*: neue Anreize für die Speicherung und Einspeisung von Biogas, BMU, Oktober 2010 u.v.m.

⁶ Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I 2197), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I 1261)

⁷ BR-Drs. 312/10

⁸ BR-Drs. 312/10 (B)

- **Realisierungsfahrplan:**

Im Rahmen der Herstellung des Netzanschlusses müssen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer einen gemeinsamen Realisierungsfahrplan vereinbaren, welcher der Bundesnetzagentur vorzulegen ist.
 - **Verfügbarkeit des Netzanschlusses:**

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Verfügbarkeit des Netzanschlusses dauerhaft, mindestens aber zu 96 Prozent, sicherzustellen.
 - **Festlegungskompetenzen:**

Der Bundesnetzagentur wird eine weitreichende Festlegungskompetenz für den Bereich Biogas eingeräumt.
 - **vermiedene Netzentgelte:**

Die Zahlung von vermiedenen Netzentgelten für Biogaseinspeisung in Höhe von 0,7 ct/kWh wird auf zehn Jahre ab Inbetriebnahme des jeweiligen Netzanschlusses für die Einspeisung von Biogas begrenzt.
- Nachfolgend sollen die wesentlichen Änderungen im Einzelnen dargestellt und einer Bewertung unterzogen werden.

2.2. Realisierung des Netzanschlusses

§ 33 GasNZV enthält konkrete Regelungen zur Realisierung des Netzanschlusses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowohl des Anschlussnehmers (i.d.R. der Anlagenbetreiber) als auch des Netzbetreibers. Dadurch wird die Vorgängerregelung des § 41 c GasNZV a.F. konkretisiert und teilweise geändert.

Die einzelnen Schritte zur Realisierung des Netzanschlusses sind wie folgt ausgestaltet:

- **Netzanschlussbegehren des Anlagenbetreibers**

Der künftige Anlagenbetreiber stellt einen formalen Antrag für den Anschluss einer Biogaseinspeiseanlage an den Netzbetreiber.
- **Mitteilung der notwendigen Prüfungen durch den Netzbetreiber**

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens darzulegen, welche Prüfungen zur Vorbereitung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren notwendig sind und welche Kosten diese Prüfung verursacht. Fehlende Angaben vom Anlagenbetreiber sind innerhalb einer Woche anzufordern.
- **Prüfung durch den Netzbetreiber**

Der Netzbetreiber ist zur Durchführung der vorher dem Anschlusspetenten gegenüber dargelegten Prüfungen nur verpflichtet, wenn der Anschlusspetent einen Vorschuss von 25 Prozent der dargelegten Kosten an den Netzbetreiber zahlt. Die Prüfung durch den Netzbetreiber hat dann unverzüglich zu erfolgen.

- Mitteilung des positiven Prüfergebnisses
Die Mitteilung hat spätestens drei Monate nach Eingang der Vorschusszahlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber ist drei Monate lang an dieses Prüfergebnis gebunden.
Das Netzanschlussbegehren kann vom Netzbetreiber nur abgelehnt werden, wenn ihm die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- Abschluss des Netzanschlussvertrages, Planung des Netzanschlusses und Erstellung des Realisierungsfahrplans
Die Erstellung des Realisierungsfahrplans hat gemeinsam mit dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zu erfolgen.
- Errichtung und Fertigstellung des Netzanschlusses
Der Netzbetreiber hat die Verfügbarkeit des Netzanschlusses, der Einspeiser die Qualitätsanforderungen an das einzuspeisende Biogas sicherzustellen.
- Abschluss des Einspeisevertrages
Der Netzbetreiber ist gemäß § 34 GasNZV verpflichtet, vorrangig mit Biogaseinspeisern Einspeiseverträge abzuschließen.

2.2.1. Realisierungsfahrplan

Gemäß § 33 Abs. 7 GasNZV sollen Netzbetreiber und Anschlussnehmer nunmehr zusammen mit dem Netzanschlussvertrag einen Realisierungsfahrplan über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit von Netzbetreiber und Anschlussnehmer für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses und der gesicherten Einspeisekapazität, einschließlich der Rückspeisung in vorgelagerte Netze vereinbaren. Der Realisierungsfahrplan ist damit das Ergebnis der gemeinsamen Planung von Netzbetreiber und Anschlussnehmer. Dabei sind einerseits die Anforderungen des Anlagenbetreibers zu berücksichtigen, die sich insbesondere in den örtlichen Substratlieferstrukturen der Landwirte sowie in einer optimierten Inputlogistik, d.h. kurze, umweltfreundliche Transportwege, widerspiegeln. Andererseits bestehen seitens des Netzbetreibers gegebenenfalls Kapazitätsrestriktionen, die dem präferierten Anlagenstandort des Betreibers gegenüberstehen. Mögliche Rückspeiseoptionen in vorgelagerte Netze können dieses Problem lindern, verursachen allerdings u.U. erhebliche Kosten.

Die Neuregelung soll zur Beschleunigung der Planung des Netzanschlusses führen. Biogaseinspeiser und Gasnetzbetreiber sollen beim Netzanschluss gemeinsam nach der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung suchen. Ziel ist, die Transparenz bei der Realisierung des Netzanschlusses und der Herstellung der gesicherten Einspeisekapazität zu erreichen und Verzögerungen zu vermeiden bzw. die Planung, z.B. bei Verzögerung der Erteilung der Baugenehmigung, einvernehmlich anzupassen.⁹ Dadurch wird für beide Seiten Planungssicherheit geschaffen.

⁹ BR-Drs. 312/10, S. 93

Die Vorschrift sieht Mindestinhalte für den Realisierungsfahrplan vor, soweit sich Netzbetreiber und Biogaseinspeiser nicht auf andere Etappenziele einigen. Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte festgelegt werden, zu denen wesentliche Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlusses abgeschlossen sein müssen, z.B.:

- schuldrechtliche oder dingliche Sicherung der für den Netzanschluss erforderlichen Grundstücke;
- Freigabe der Netzanschlussarbeiten;
- Bestellung der erforderlichen Anschlusstechnik;
- Beginn der Baumaßnahmen;
- Fertigstellung der Baumaßnahmen;
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Der Realisierungsfahrplan muss insbesondere den geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses enthalten, um zu gewährleisten, dass bei Betriebsbereitschaft der Biogasaufbereitungsanlage die Aufnahme der Gaseinspeisung möglich ist und das Biogas nicht abgefackelt werden muss.¹⁰ Weitergehende Vorgaben macht die Verordnung nicht, so dass die erforderliche Flexibilität für einzelfallbezogene Vereinbarungen bestehen bleibt.

Der Anspruch des Netzbetreibers auf vom Anschlussnehmer zu tragende Netzanschlusskosten (25 Prozent, siehe hierzu Kapitel 2.1.2.) erlischt, wenn der im Realisierungsfahrplan vorgesehene Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage aus vom Netzbetreiber zu vertretenden Gründen überschritten wird. Die daraus resultierenden Kosten des Netzbetreibers dürfen nicht auf die Netzentgelte umgelegt werden. Damit soll laut Verordnungsbegründung sichergestellt werden, dass in dieser Situation unvermeidbare Betriebskosten bzw. entgangene Einnahmen des Anlagenbetreibers diesem erstattet werden.¹¹ Damit wurde zugunsten des Anlagenbetreibers eine Art pauschalierte Schadensersatzregelung eingeführt. Denn ein schuldhaftes Verzögern des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber kann bereits nach allgemeinem Zivilrecht einen Schadensersatzanspruch auslösen. Dem Anlagenbetreiber wird durch § 33 Abs. 7 a. E. nunmehr die Nachweispflicht über das Bestehen und die Höhe des konkreten Schadens genommen. Dadurch, dass die 25 Prozent Netzanschlusskosten beim Netzbetreiber verbleiben und von diesem nicht weitergewälzt werden können, ist der Regelung darüber hinaus auch noch ein Sanktionscharakter zu entnehmen.

¹⁰ BR-Drs. 312/10, S. 93

¹¹ BR-Drs. 312/10, S. 93

2.2.2. Minderung der Kostentragung von Netzanschlusskosten für Biogasanlagen

Tabelle 1 stellt die bisherige und die neue Regelung des Verordnungstextes gegenüber.

Tabelle 1: Regelung zur Kostentragungspflicht

bisherige Regelung	Neuregelung
§ 41 c GasNZV	§ 33 GasNZV
Die Kosten für den Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.	Die Kosten für den Netzanschluss sind vom Netzbetreiber zu 75 Prozent zu tragen. Der Anschlussnehmer trägt die verbleibenden 25 Prozent der Netzanschlusskosten, bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens aber 250.000 Euro.

§ 33 Abs. 1 GasNZV sieht vor, dass die Kosten für den Anschluss zu 75 Prozent vom Netzbetreiber zu zahlen sind. Die verbleibenden 25 Prozent der Kosten sind vom Anschlussnehmer zu zahlen. Für den Netzanschluss und die Verbindungsleitung von bis zu einem Kilometer Länge wird eine Kostendeckelung eingefügt. Durch diese Kostenaufteilung wird gewährleistet, dass die Hauptverantwortung bei der Anschlussplanung beim Netzbetreiber liegt, gleichzeitig aber auch das Interesse des Biogaseinspeisers an einer effizienten Umsetzung des Netzanschlusses sichergestellt wird. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass für den Netzbetreiber ein besonderer Anreiz zur kosteneffizienten Durchführung des Anschlusses besteht¹².

Die Vorschrift des § 33 Abs. 1 GasNZV bezieht sich auf die Kosten des Netzanschlusses. Dieser ist in § 32 Nr. 2 GasNZV als *die Herstellung der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtung zur Druckerhöhung und die eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases* definiert. Zu den Anschlusskosten zählen daher auch die Kosten für die Anlagen zur Qualitätsmessung und zur Verdichtung.

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie Anreize für eine volkswirtschaftliche Optimierung der Standortwahl setzt. Allerdings ergeben sich Unklarheiten durch die Regelung, die wiederum Auswirkungen auf die Planungssicherheit haben. Diese sollen nachfolgend kurz andiskutiert werden:

- Unklar ist, ob der Kostendeckel von 250.000 Euro auch dann gilt, wenn der Netzanschluss (einschließlich Verbindungsleitung) die Länge von einem Kilometer überschreitet. Der Wortlaut des § 33 Abs. 1 Satz 3 GasNZV gibt vor, dass nur bei einem Netzanschluss, der einschließlich der Verbindungsleitung insgesamt einen Kilometer nicht überschreitet, der Kostendeckel von 250.000 Euro anzuwenden ist. Daraus kann gefolgert werden, dass der Kostendeckel nicht gilt – auch nicht für den ersten Kilometer –, wenn der Netzanschluss samt

¹² BR-Drs. 312/10, S. 91

Verbindungsleitung länger als ein Kilometer ist. In der Verordnungsbegründung findet sich jedoch die Formulierung, dass der Kostendeckel für Verbindungsleitungen mit einer Länge zwischen einem und zehn Kilometern Länge keine Geltung haben soll.¹³ Dies wiederum würde bedeuten, dass die Grenze der Kostenbelastung für den Anschlussnehmer auf 250.000 Euro zumindest für den ersten Kilometer des Netzanschlusses weiterhin anwendbar wäre. Um insbesondere die Planungssicherheit für den Anlagenbetreiber zu erlangen, ist eine Klarstellung erforderlich.

- Die novellierte GasNZV enthält keinerlei Übergangsregelungen und auch § 33 GasNZV sieht keine Umsetzungsfrist vor. Das heißt die neue Kostentragungsregelung des § 33 Abs. 1 GasNZV ist unmittelbar und seit Inkrafttreten der GasNZV am 9. September 2010 anzuwenden. Somit stellt sich die Frage, inwieweit für bereits laufende Netzanschlussprojekte die neue Kostentragungsregelung gilt. Denn § 33 Abs. 1 GasNZV stellt auf die Kosten, die bei der Errichtung der notwendigen technischen Komponenten anfallen, ab. Man wird bei der Frage der Anwendbarkeit der Neuregelung wohl darauf abstellen müssen, ob der Netzanschluss bei Inkrafttreten der Regelung bereits vollständig errichtet worden war. Dies führt wiederum zu Abgrenzungsproblemen im Einzelnen, insbesondere bei der Diskussion um den Begriff *vollständige Errichtung des Netzanschlusses*.
- Die beim Netzbetreiber verbleibenden Kosten des Netzanschlusses sind gemäß § 20 b GasNEV wälzungsfähig, d.h. die Kosten werden auf *alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt, in dem das Netz liegt*. Im Ergebnis werden die Kosten damit über die Netznutzungsentgelte an den Endverbraucher weitergegeben und *sozialisiert*. Diese grundsätzlich gängige Methode ist allerdings im vorliegenden Fall kritisch zu betrachten, da eine Sozialisierung nur innerhalb eines Marktgebietes stattfindet und nicht – wie beispielsweise bei der Umlage gemäß EEG oder KWKG – deutschlandweit erfolgt. Marktgebiete, in denen beispielsweise aufgrund einer positiven Ausgangssituation eine Vielzahl von Biogasprojekten realisiert wird, erfahren im Vergleich zu anderen, weniger attraktiven Netzgebieten, eine entsprechende Mehrbelastung. Allerdings wird sich die Problematik zukünftig weitgehend entschärfen, da § 21 GasNZV eine Reduzierung auf insgesamt drei Marktgebiete bis zum 1. April 2011 verpflichtend vorsieht.

2.3. Verfügbarkeit des Netzanschlusses

Gemäß § 33 Abs. 2 GasNZV hat der Netzbetreiber die Verfügbarkeit des Netzanschlusses dauerhaft, mindestens aber zu 96 Prozent sicherzustellen. Eine vergleichbare Regelung fand sich in der GasNZV bislang nicht.

Laut Verordnungsbegründung ist *eine hohe Verfügbarkeit [...] entscheidend, um einen wirtschaftlichen Betrieb einer Biogasanlage zu gewährleisten. Die Festlegung berücksichtigt Ausfallzeiten zur Behebung technischer Mängel oder Schäden entsprechend dem Stand der Technik bei wirtschaftlich angemessenen*

¹³ BR-Drs. 312/10, S. 91

Realisierungskosten für den Netzanschluss und garantiert dem Biogaseinspeiser die Verfügbarkeit für den wirtschaftlichen Betrieb der Aufbereitungsanlage.¹⁴

Auf welchen Zeitraum sich die Verfügbarkeit des Netzanschlusses von mindestens 96 Prozent bezieht, regelt die Verordnung nicht. Man wird jedoch davon ausgehen können, dass auf das Kalenderjahr abzustellen ist. Denn die Betreiber einer Biogasanlage streben einen über das Jahr möglichst gleichmäßigen Betrieb der Anlage und eine weitestgehend konstante Nutzung des Netzanschlusses an. Diesem Bestreben ist gedient, wenn der Netzanschluss die Einspeisung zu 96 Prozent der Kalendertage eines Jahres technisch ermöglicht, unabhängig von der tatsächlichen Fahrweise der Anlage.¹⁵ Bislang nicht geklärt ist jedoch, ob Maßnahmen für die Wartung des Netzanschlusses, die im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegen, in den Zeitraum fallen, in dem der Netzanschluss verfügbar sein muss. Auch hier ist eine Klarstellung durch den Verordnungsggeber wünschenswert.

Unstreitig dürfte allerdings sein, dass Ausfallzeiten, welche der Anlagenbetreiber selbst zu vertreten hat, ebenso wenig von der 96-prozentigen Verfügbarkeit umfasst sein können wie Zeiten der Nicht-Verfügbarkeit, die beispielsweise auf höhere Gewalt zurückzuführen und damit von keinem der Akteure zu vertreten sind.

Hält der Netzbetreiber die Verfügbarkeitsgrenze von 96 Prozent nicht ein, so handelt es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 GasNZV, die mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro belegt werden kann (§§ 95 Abs. 2 EnWG). In der Praxis dürfte die Verfügbarkeit des Netzanschlusses technisch keine Probleme bereiten. Die Bußgeldvorschrift gibt dem Anlagenbetreiber damit eine Rechtsposition gegen möglicherweise missbräuchliches Verhalten des Netzbetreibers.

2.4. Zeitliche Begrenzung der vermiedenen Entgelte für Biogaseinspeisung gemäß § 20 a GasNEV

Tabelle 2 stellt die bisherige und die neue Regelung des Verordnungstextes gegenüber.

Tabelle 2: Regelung zu vermiedenen Netznutzungsentgelten

bisherige Regelung	Neuregelung
§ 20 a GasNEV	§ 20 a GasNEV
Transportkunden von Biogas erhalten vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie unmittelbar Biogas einspeisen, ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,007 Euro je Kilowattstunde eingespeisten Biogases für vermiedene Netzkosten. Dies gilt unabhängig von der Netzebene in die eingespeist wird. Die Höhe des pauschalierten Entgelts wird im Zuge des Monitorings nach § 41g der Gasnetzzugangsverordnung überprüft.	Transportkunden von Biogas erhalten vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie unmittelbar Biogas einspeisen, ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,007 Euro je Kilowattstunde eingespeisten Biogases für vermiedene Netzkosten für zehn Jahre ab Inbetriebnahme des jeweiligen Netzanschlusses für die Einspeisung von Biogas. Dies gilt unabhängig von der Netzebene in die eingespeist wird. Die Höhe des pauschalierten Entgelts wird im Zuge des Monitorings nach § 37 der Gasnetzzugangsverordnung überprüft.

¹⁴ BR-Drs. 312/10, S. 91 f

¹⁵ Vgl. BDEW-Energieinfo GasNZV 2010 – Neuregelungen zur Biogaseinspeisung, S. 8 f.

Die Zahlung von vermiedenen Netzentgelten für Biogaseinspeisung in Höhe von 0,7 ct/kWh wird zukünftig auf zehn Jahre ab Inbetriebnahme des jeweiligen Netzanschlusses für die Einspeisung von Biogas begrenzt.

Die Regelung berücksichtigt laut Verordnungsbegründung, dass gegenwärtig die pauschalen Entgelte für vermiedene Netzkosten weder in der Berechnung des Verkaufspreises für Biogas noch in der Wirtschaftlichkeitsrechnung von Anlagen berücksichtigt werden. Insbesondere finanzierende Kreditinstitute integrieren diese pauschalen Entgelte auf Grund der fehlenden Sicherheit ihrer Gültigkeit nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Vor diesem Hintergrund ist die Festschreibung der Entgelte erforderlich, um in diesem Zusammenhang Erleichterung zu schaffen.¹⁶

Die Verordnungsbegründung legt nahe, dass der pauschale Betrag für vermiedene Netzentgelte dem Anlagenbetreiber, in der Regel also dem Einspeiser von Biogas zukommen soll. Der Verordnungstext selbst sieht jedoch den Transportkunden als Anspruchsberechtigten. Transportkunde ist gemäß der Definition in § 3 Nr. 49 EnWG wiederum ein *im Gasbereich [tätiger] Großhändler, Gaslieferant, einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbrauchers*. Die offensichtliche Verwerfung zwischen Zielsetzung und Ausgestaltung der Regelung setzt sich in der Praxis fort, da in der Regel der Gashändler und nicht der Anlagenbetreiber die vermiedenen Netzentgelte erhält. Auch an dieser Stelle ist eine klarstellende Korrektur des Verordnungstextes erforderlich.¹⁷

2.5. Kompetenzen der Bundesnetzagentur

Der Bundesnetzagentur (BNetzA) werden gem. § 50 GasNZV weitreichende Festlegungskompetenzen eingeräumt, die sich auch auf den Bereich der Biogaseinspeisung erstrecken. Die BNetzA kann gemäß § 50 Nr. 8 GasNZV Festlegungen treffen

- zum System und der Beschaffenheit des Netzanschlusses von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas an das Gasversorgungsnetz,
- zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz,
- zur Vereinheitlichung von technischen Anforderungen für Anlagen und Netzanschluss sowie des Netzzugangs und
- zur Bilanzierung von Transportkunden von Biogas treffen.

Des Weiteren werden die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz durch Erstellung eines Monitoringberichtes durch die BNetzA untersucht.

¹⁶ BR-Drs. 312/10, S. 105

¹⁷ An dieser Stelle ist auch auf § 18 Abs. 1 StromNEV zu verweisen, in der die Zahlung vermiedener Nutzungsentgelte an dezentrale Einspeiser geregelt ist. Konsequenterweise ist in dieser Regelung der *Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen* als Anspruchsberechtigter genannt.

Die klare Zuständigkeitszuweisung zur BNetzA für weitergehende Regelungen den Biogasmarkt betreffend, ist zu begrüßen. Zum einen ist die Kompetenzkonzentration bei der BNetzA sicherlich in der Sache richtig, zum anderen ist die Anhörung von Fachverbänden und anderen qualifizierten Einrichtungen im Rahmen eines Festlegungsverfahrens gewährleistet. Durch die Einführung des Monitoringberichtes kann eine gegebenenfalls erforderliche Nachjustierung der Verordnung im Bereich Biogas erfolgen.

3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Nutzung von Biogas bietet hervorragende Möglichkeiten, zum Klimaschutz beizutragen, weil

- die eingesetzte Technologie zur Biogaserzeugung langjährig erprobt und damit sicher ist,
- die eingesetzte Technologie zur Biogaserzeugung flexibel hinsichtlich vieler Inputstoffe ist (z.B. auf Basis nachwachsender Rohstoffe, Klärgas, Deponiegas),
- Biogas durch die Substituierbarkeit von Erdgas¹⁸ für eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten mit etablierten Technologien geeignet ist (Heizung, Kraft-Wärme-Kopplung, Kraftstoff) und
- Biogas speicherfähig ist bzw. durch Aufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz Erzeugung und Verwertung räumlich und zeitlich entkoppelt werden können, was viele Verwertungsoptionen überhaupt erst ermöglicht und den Nutzungsgrad gegenüber der Vor-Ort-Verstromung erhöht.¹⁹

Um diese Vorteile nutzen zu können, ist u.a. Rechtssicherheit durch einen stabilen Gesetzes- und Ordnungsrahmen erforderlich.

Die aktuellen Änderungen der GasNZV und GasNEV tragen hierzu einen Anteil bei, indem beispielsweise eine Kostenverlagerung bei den Netzanschlusskosten auf den Netzbetreiber (und im Ergebnis durch den Wälzungsmechanismus auf die Endkunden) vorgenommen wurde. Auch die Planungssicherheit wird sich durch die Einführung des Realisierungsfahrplans zugunsten des Anlagenbetreibers erhöhen.

Allerdings ist, um der Einspeisung von Biogas mittelfristig zum Erfolg zu verhelfen, auch der darüber hinausgehende Rechtsrahmen wie beispielsweise EEG oder EEWärmeG anzupassen und aufeinander abzustimmen, um die Marktchancen von eingespeistem Biogas zu verbessern.

¹⁸ Die Substitution von Erdgas kann dabei vollständig und ausschließlich, vollständig alternierend (Kampagnenwechsel) oder gleichzeitig anteilig (Beimischung) erfolgen. Vgl. Prüß, H.; Danzeisen, K.; Gass, V.: Optimierung des Klimaschutzbeitrages von Biogas durch Abrücken vom Ausschließlichkeitsprinzip des EEG – Praxisbeispiele: Bestandsanlagen, Inputflexibilität, Kampagnenwechsel, Beimischung. In: Thomé-Kozmienski, K. J. (Hrsg.): Erneuerbare Energien, Band 1 – Perspektiven und Strategien, Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte. Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmienski, 2009, S. 171-186

¹⁹ Das Integrierte Energie- und Klimapaket (IEKP) der Bundesregierung sieht eine Biogaseinspeisemenge von 60 Milliarden kWh bis 2020 vor (Quelle).

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz, Band 1

– **Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen** –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Michael Hoppenberg

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2010

ISBN 978-3-935317-59-7

ISBN 978-3-935317-59-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2010

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dipl.-Ing. Ernst Thomé, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc. und Dr.-Ing. Stephanie Thiel

Erfassung und Layout: Nicole Bäker, Janin Burbott, Petra Dittmann, GINETTE Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Foto auf dem Buchdeckel: Nicole Bäker, Molchow

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.